

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten ist mit 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Wir möchten Euch aus diesem Grund eine Zusammenfassung der für das allgemeine Universitätspersonal wichtigsten Fragen und Antworten übermitteln:

1) Für wen gilt der neue Kollektivvertrag?

Der KV gilt zwingend für alle Kolleginnen und Kollegen, die nach dem 31.12.2003 aufgenommen wurden.

2) Ich wurde nach dem 31.12.2003 eingestellt, werde ich automatisch überführt und eingereiht?

Ja, alle ArbeitnehmerInnen werden nach den von ihnen überwiegend ausgeübten Tätigkeiten in eine Verwendungsgruppe nach KV eingereiht. Dabei sind alle in einer vergleichbaren Verwendung an der betreffenden Universität zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen.

3) Wann bekomme ich eine Benachrichtigung, wie ich eingereiht wurde?

Über die Einreihung ist dem / der ArbeitnehmerIn innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages (also bis spätestens 30.9.2010) eine schriftliche Mitteilung durch die Personalabteilung auszustellen.

4) Mit welchem Gehalt kann ich rechnen?

In der Regel sind die Anfangsgehälter im KV etwas höher als im VBG, es gibt aber in weiterer Folge weniger Vorrückungen.

5) Mein Gehalt liegt über dem KV - verdiene ich durch die automatische Überführung jetzt weniger?

Nein, das vor Inkrafttreten des KVs ausbezahlte Bruttogehalt gilt auch nach Überführung in den KV.

6) Was bedeutet "Aufsaugung"?

Sofern keine Überzahlung (mehr Gehalt als im KV vorgesehen) vom Dienstgeber gewährt wird, wird wenn das Bruttogehalt vor Inkrafttreten des KVs über dem Gehalt laut KV liegt, dies durch die weiteren Vorrückungen solange "aufgesaugt" bis man wieder im KV-Schema angekommen ist.

7) Mein Gehalt wird aufgesaugt, bekomme ich zumindest die Valorisierung (jährliche Gehalts / Indexanpassung)?

In den meisten Fällen ja. Ausnahmen sind Sonderverträge, die nicht im KV-Verwendungsgruppenschema eingereiht werden konnten.

8) Wer verhandelt die jährlichen KV-Gehaltsanpassungen für mich?

Die GÖD mit dem Dachverband der Universitäten.

9) Ich werde automatisch überführt und das VBG gilt nun nicht mehr als Inhalt meines Arbeitsvertrages, ist nun mein Kündigungsschutz schlechter?

Nein, denn die VBG-Bestimmungen des erweiterten Kündigungsschutzes wurden für die nach dem 31.12.2003 aufgenommen ArbeitnehmerInnen nicht mehr angewandt (§128 UG 2002) man war also praktisch nicht erweitert geschützt, der

Kündigungsschutz verbessert sich im Gegenteil durch den KV vor allem mit zunehmenden Dienstalder ganz erheblich und erreicht annähernd VBG-Niveau (§22 KV).

10) Ich bin vom KV erfasst - wird für mich vom Dienstgeber in eine betriebliche Pensionskasse eingezahlt?

Ja, für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten des KVs 2,18% des Bruttogehaltes laut KV-Schema, anschließend 3%. Diese Beiträge werden zusätzlich zum Gehalt gewährt und nicht vom Bruttogehalt abgezogen!

11) Ich wurde vor dem 1.1.2004 aufgenommen, kann ich in den KV wechseln?

Ja, es besteht ein dreijähriges Optionsrecht ab Inkrafttreten des KVs.

12) Welche Rolle spielt der Betriebsrat bei der Überleitung in den KV?

Der Betriebsrat setzt sich für eine faire Einstufung aller betroffenen Kolleginnen und Kollegen ein und steht dazu in dauernden Verhandlungen mit dem Rektorat. Laut KV sind z.B. nur die in einer vergleichbaren Verwendung an der betreffenden Universität zurückgelegten Zeiten für die Einstufung zu berücksichtigen, der Betriebsrat kämpft gerade dafür, dass hier der bisherige Vorrückungstichtag mit allen bereits angerechneten Vordienstzeiten gilt. Oberstes Ziel des Betriebsrates ist, dass alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen möglichst unmittelbar von der Überleitung profitieren. Weiters sind im KV zahlreiche Betriebsvereinbarungen vorgesehen, die der Betriebsrat mit dem Rektorat abzuschließen hat. Im Moment geht es z.B. um die Betriebsvereinbarung zur Pensionskasse.

13) Zusammengefasst: Welche drei maßgeblichen Verbesserungen bringt mir nun der neue KV?

- *) verbesserter Kündigungsschutz*
- *) attraktive Altersvorsorge durch die Pensionskasse*
- *) höhere Einstiegsgehälter*

Wir hoffen, mit dieser Aufstellung die wichtigsten Fragen beantwortet zu haben und stehen Euch natürlich für ein persönliches Beratungsgespräch jederzeit zur Verfügung!

Mit herzlichen Grüßen!
Euer BR2-Team